

Beschlussvorlage

001/2010/1

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
21.06.2010	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
30.06.2010	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Bad Dürkheim;
Vereinbarung über die Ausgestaltung des Aufgabenübergangs der Schulträgerschaft für die Kurpfalzschule Haßloch

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Vereinbarung über die Ausgestaltung des Aufgabenübergangs der Schulträgerschaft für die Kurpfalzschule Haßloch wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 21531/21532
Ansatz: 1.162.315 €/157.305 €
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 10.06.2010

Sabine Röhl
Landrätin

Seite 2 Beschlussvorlage **001/2010/1**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2008 mit dem Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur eine Reform der bisherigen Schullandschaft beschlossen. Durch diese Schulstruktur wird der gesetzliche Übergang der Regionalen Schulen in eine Realschule plus festgeschrieben und die Möglichkeit einer Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen zu Realschulen plus ermöglicht.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung hat der Kreistag am 01.10.2008 die Umwandlung der Sophie-Scholl-Realschule zu einer kooperativen Realschule plus zum Schuljahr 2009/2010 beschlossen. Der Gemeinderat Hassloch hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 beschlossen, die Kurpfalzschule als Hauptschule aufzulösen und schulorganisatorisch zum Schuljahr 2009/2010 der bisherigen Sophie-Scholl-Realschule zuzuordnen. Beide Schulen gingen zum Schuljahresbeginn 2009 in der neuen Realschule plus in Haßloch auf. Der Landkreis hat nach den rechtlichen Bestimmungen alle schulischen Anlagen zu übernehmen.

Die Gemeinde Haßloch hat in Abstimmung mit der Verwaltung auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 und 5 Schulstrukturänderungsgesetz (SchStrÄndG) eine Vereinbarung zum Übergang des schulischen Vermögens erarbeitet. Für das Schulgebäude ist keine Ausgleichszahlung zu entrichten, da das Anschaffungs- und Herstellungsjahr des Schulgebäudes das Jahr 1972 ist und somit mehr als 24 Jahre zwischen dem Wertermittlungsstichtag und dem Anschaffungs- und Herstellungsjahr liegen. Die an die Gemeinde Haßloch zu zahlende Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 (unbewegliches Vermögen) betrifft daher lediglich die Außenanlagen incl .Sportanlagen.

Bezüglich der Übertragung der Sportanlage ist mit der ADD in nochmaligen Gesprächen klargestellt, dass die Sportanlage in Hassloch aus Schulbaufördermitteln gefördert und damit als Schulsportanlage definiert ist. Der Landkreis ist im Rahmen des § 80 Abs. 4 verpflichtet, die Sportanlage mit zu übernehmen. Dies trifft für keine andere Sportanlage im Landkreis zu.

Da jedoch über den Schulsport hinaus eine erhebliche Nutzung durch die Vereine und Freizeitsportler erfolgt, hat der Gemeinderat Hassloch in seiner Sitzung am 19.05.2010 beschlossen, dass die Gemeinde dem Landkreis für die Jahre 2010 bis 2032 jährlich zum 01. Juli einen Betrag von 4.000 € zur Abgeltung der Aufwendungen für die Vereinsnutzung der Freisportanlage erstattet (s. § 4 der Vereinbarung).

Nach der nun vorliegenden Vereinbarung, zahlt der Landkreis einen Ausgleichsbetrag für das bewegliche Vermögen in Höhe von einmalig 11.654,48 € und für das unbewegliche Vermögen in Höhe von insgesamt 346.547,62 €. Die Zahlung für das unbewegliche Vermögen ist als Ratenzahlung in Höhe von jährlich 13.861,91 € bis zum 01.07.2032 (am 01.07.2033 Restzahlung 273,50 €) an die Gemeinde zu erstatten. (vgl. beil. Vereinbarung)

Anlagen:

Vereinbarung über die Ausgestaltung des Aufgabenüberganges der Schulträgerschaft für die Realschule plus (Kurpfalzschule) in Haßloch